



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

17. Jahrgang	Ausgabe 7/2020	Rhede, 19.03.2020
--------------	----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus aus und kann nach telefonischer Anmeldung unter 02872/930-205 dort eingesehen werden, da das Rathaus auf Grund der Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen derzeit nicht öffentlich zugänglich ist.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
19.03.2020	Bekanntmachung über die Verlängerung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Rhede BO 11, 1. Änderung“ (Wohnbaugebiet nördlich der Beethovenstraße, östlich der Wohnbebauung „Paßkamp“, südlich der Straße „Tannenkamp“ und westlich einer Waldfläche am Mühlenweg)	3
19.03.2020	Bekanntmachung über die Verlängerung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Rhede BS 30“ (Bereich östlich der Krechtinger Straße, westlich des Krommerter Weges und nördlich des "Dännendiek")	5

Weitere Inhalte s. Seite 2

- 19.03.2020 Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 4
über den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und
Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim
Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
in allen öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und
Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes
(SchulG) 7**
- 19.03.2020 Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 5
über den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und
Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim
Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege-
stellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen
und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ 14**

Bekanntmachung
über die Verlängerung der öffentlichen Auslegung des
Bebauungsplanes „Rhede BO 11, 1. Änderung“
(Wohnbaugebiet nördlich der Beethovenstraße, östlich der
Wohnbebauung „Paßkamp“, südlich der Straße
„Tannenkamp“ und westlich einer Waldfläche am Mühlenweg)

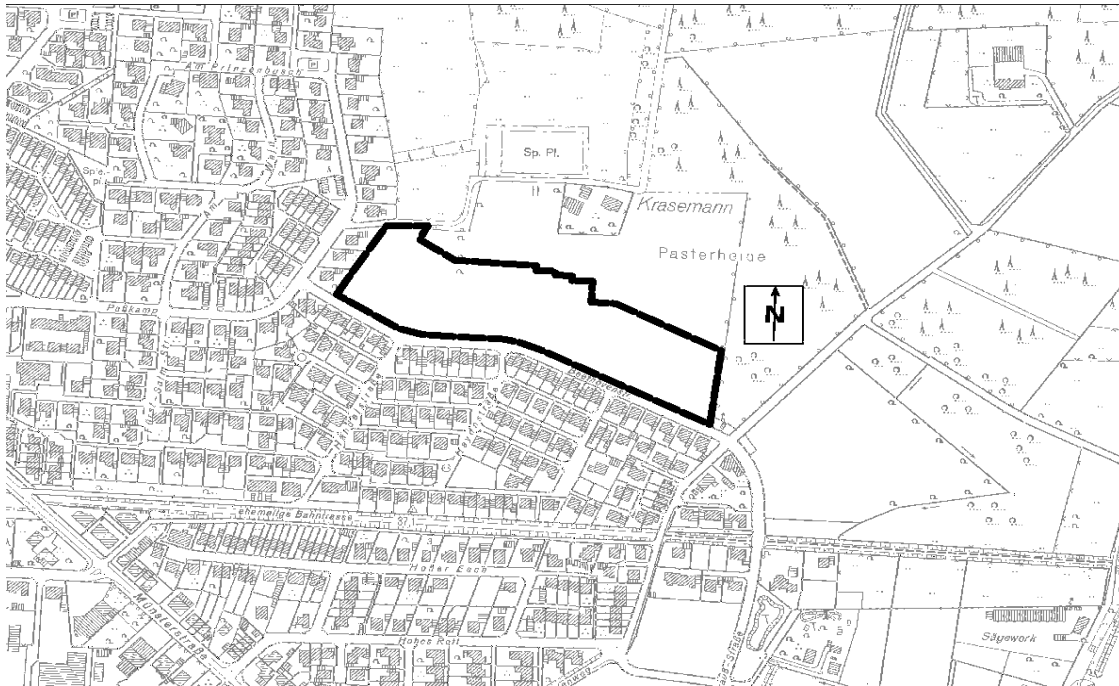
Wie im Amtsblatt der Stadt Rhede vom 28.02.2020 verkündet, sollte die öffentliche Auslegung des Entwurfes des **Bebauungsplanes „Rhede BO 11, 1. Änderung“** (Wohnbaugebiet nördlich der Beethovenstraße, östlich der Wohnbebauung „Paßkamp“, südlich der Straße „Tannenkamp“ und westlich einer Waldfläche am Mühlenweg) bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom 09.03.2020 – 09.04.2020, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss, im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung) stattfinden.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die ausgelegten Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung. Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter Yannick Niklasch unter der Rufnummer 02872/930-325 oder per Mail Y.Niklasch@rhede.de. Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Durch die Besuchseinschränkungen wird die Frist der öffentlichen Auslegung bis zum 16.04.2020 verlängert.

Weitere Informationen zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Rhede BO 11, 1. Änderung“ finden Sie während des Offenlegungszeitraums im Internet unter der Adresse www.rhede.de/bauleitplanung.



Abgrenzung aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes
„Rhede BO 11, 1. Änderung“, Gemarkung Rhede, Flur 10 -unmaßstäblich-

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rhede, 19.03.2020

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
über die Verlängerung der öffentlichen Auslegung des
Bebauungsplanes „Rhede BS 30“
(Bereich östlich der Krechtinger Straße, westlich des
Krommerter Weges und nördlich des "Dännendiek")

Wie im Amtsblatt der Stadt Rhede vom 28.02.2020 verkündet, sollte die öffentliche Auslegung des Entwurfes des **Bebauungsplanes „Rhede BS 30“** (Bereich östlich der Krechtinger Straße, westlich des Krommerter Weges und nördlich des "Dännendiek") einschließlich der Begründung und eines schalltechnischen Gutachtens der Firma Wenker & Gesing sowie eines Kurzprotokolls zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 09.03.2020 – 09.04.2020, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss, im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung) stattfinden.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die ausgelegten Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung. Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter Yannick Niklasch unter der Rufnummer 02872/930-325 oder per Mail Y.Niklasch@rhede.de. Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Durch die Besuchseinschränkungen wird die Frist der öffentlichen Auslegung bis zum 16.04.2020 verlängert.

Weitere Informationen zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Rhede BS 30“ finden Sie während des Offenlegungszeitraums im Internet unter der Adresse www.rhede.de/bauleitplanung.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede BS 30“, Gemarkung Rhede, Flur 7 -unmaßstäblich-

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rhede, 19.03.2020

Bernsmann
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Allgemeinverfügung Nr. 4 über den
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)
in allen öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und
Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes (SchulG)**

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen und in Umsetzung der aufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 13.03.2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten Gebiet der Stadt Rhede sind alle Schulen als Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 33 Nr. 3 IfSG zunächst bis zum Ablauf des 19.04.2020 zu schließen. Schulen in diesem Sinne sind alle öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes (SchulG).
2. Für den Zeitraum vom 18.03.2020 bis zunächst zum Ablauf des 03.04.2020 (letzter Tag vor den Osterferien) sind von der Schließung der o.g. Gemeinschaftseinrichtung ausgenommen:
 - a. betreuungsbedürftige Schülerinnen und Schüler – in der Regel der Jahrgangsstufen 1 bis 6 – als Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen, für die eine vor-Ort-Betreuung in den Schulräumlichkeiten zu den üblichen Unterrichtszeiten und den Zeiten einer Betreuung im offenen Ganztag (OGS) sichergestellt werden muss, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten oder Arbeitsgestaltung (z.B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann sowie
 - b. die zur Wahrnehmung der vorgenannten Betreuungsaufgabe erforderlichen Lehrkräfte und sonstigen Kräfte, ferner Lehrkräfte der jeweiligen Schule zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte (z.B. Abnahme von Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen).

Schlüsselpersonen im Sinne von Buchstabe a.) sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und

pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

1. Sektor Energie

- Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inkl. Logistik)
- insbes. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

2. Sektor Wasser, Entsorgung

- Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung
- insbes. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

3. Sektor Ernährung, Hygiene

- Produktion, Groß- und Einzelhandel (inkl. Zulieferung, Logistik)

4. Sektor Informationstechnik und Telekommunikation

- insbes. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

5. Sektor Gesundheit

- insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore

6. Sektor Finanz- und Wirtschaftswesen

- insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers
- Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes)

7. Sektor Transport und Verkehr

- insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr
- Personal der Deutschen Bahn und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes
- Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs

8. Sektor Medien

- insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation

9. Sektor staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)

- Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesen, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebehaf, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind
Gesetzgebung, Parlament

10. Sektor Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe

- Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

3. Der Bedarf ist durch die Sorgeberechtigten schriftlich anzuzeigen (Anlage 1). Die Notwendigkeit einer außerordentlichen schulischen Betreuung von Kindern der vorgenannten Personengruppen ist durch schriftliche Bescheinigung (Anlage 2) des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten gegenüber der Schulleitung nachzuweisen.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rhede in Kraft und gilt zunächst bis zum 19.04.2020.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

A. Allgemein

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonders relevanten Einrichtungen wie Schulen, wo viele Menschen auf engem Raum in Kontakt miteinander treten, auf der Grundlage von § 28 IfSG.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

B. Im Besonderen

Zu Ziff. 1:

In Schulen kommt es im Klassenverband und bei schulinternen Veranstaltungen zu zahlreichen Kontakten zwischen Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehr- und Aufsichtspersonal. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder zwar nicht schwer an COVID-19. Sie können jedoch ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten, unter anderem in den Unterrichtspausen sowie der Nachmittagsbetreuung, regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in Schulen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Lehr- und Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion durch Schülerinnen und Schüler zu verhindern.

Zu Ziff. 2:

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Einstellung des Schulbetriebs aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der

genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den Unterrichts- und Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung im Schulgebäude für betreuungsbedürftige Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Andernfalls wäre die Maßnahme der Schulschließung nicht effektiv, wenn sich zugleich die Schülerinnen und Schüler in unveränderter Anzahl dort zu Betreuungszwecken aufhalten würden. Zur Organisation der Betreuung ist es weiter erforderlich, dass der Betreuungsbedarf im Vorfeld angezeigt wird.

Zu Ziff. 3:

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Rhede, 19.03.2020

Bernsmann
Bürgermeister

Anlage
Bedarfsabfrage
Bescheinigung des Arbeitgebers

Anlage 1**Bedarfsabfrage Notfallgruppe**

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege
- Schulen für die Jahrgangsstufen 1 - 6

Daten des Kindes

Bitte verwenden Sie für jedes Kind ein einzelnes Formular.

Name Kind	Vorname Kind	Geburtsdatum Kind
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	

Daten der/des Sorgeberechtigten 1

Name,	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
Emailadresse (Bitte achten Sie auf Ihren Maileingang!)	Telefonnummer
Beruf	Arbeitgeber

Daten der/des Sorgeberechtigten 2

Name,	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
Emailadresse (Bitte achten Sie auf Ihren Maileingang!)	Telefonnummer
Beruf	Arbeitgeber

Anlage 2**Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers**

Arbeitnehmer/in

Vorname:			
Nachname:			
Geburtsdatum:			
Adresse:			
PLZ, Ort:			

Hiermit bestätige ich als Unterschriftsbefugte/r des unten aufgeführten Arbeitgebers,

Vorname:	
Nachname:	
dienstliche Adresse:	
Name des Arbeitgebers:	

dass die im Folgenden aufgeführte/n Person/en als Erziehungsberechtigte/r eine unabkömmliche Tätigkeit gemäß der Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15. März 2020 wahrnimmt zur Aufrechterhaltung von

- ☐ Energieversorgung (Strom, Gas, Kraftstoffversorgung)
- ☐ Wasserversorgung, Entsorgung
- ☐ Ernährungsversorgung, Hygiene
- ☐ Informationstechnik und Telekommunikation
- ☐ Gesundheitsversorgung
- ☐ Finanz- und Wirtschaftswesen
- ☐ Transport und Verkehr
- ☐ Medien
- ☐ staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)
- ☐ Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe

Ort; Datum

Unterschrift, Stempel des Arbeitgebers

Mustertext zur Verfügung gestellt vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Bekanntmachung
der Allgemeinverfügung Nr. 5 über den
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)
in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen,
Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und
„Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“**

Gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen und in Umsetzung der aufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 13.03.2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten Gebiet der Stadt Rhede haben sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kindern im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen zunächst bis zum 19.04.2020 den Zutritt zu Betreuungsangeboten zu untersagen.
2. Ausgenommen von Ziff. 1 sind Kinder im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schüler in einer Hortbetreuung, deren Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungsperson eine unentbehrliche Schlüsselperson ist. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

1. Sektor Energie
 - Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inkl. Logistik)
 - insbes. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
2. Sektor Wasser, Entsorgung
 - Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung
 - insbes. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
3. Sektor Ernährung, Hygiene
 - Produktion, Groß- und Einzelhandel (inkl. Zulieferung, Logistik)
4. Sektor Informationstechnik und Telekommunikation
 - insbes. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
5. Sektor Gesundheit
 - insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore
6. Sektor Finanz- und Wirtschaftswesen
 - insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers
 - Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes)
7. Sektor Transport und Verkehr
 - insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr
 - Personal der Deutschen Bahn und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes
 - Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs
8. Sektor Medien
 - insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation
9. Sektor staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)
 - Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesen,

Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebehaf, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind

- Gesetzgebung, Parlament

10. Sektor Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe

- Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

3. Der Bedarf ist durch die Sorgeberechtigten schriftlich anzuzeigen (Anlage 1). Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der vorgenannten Personengruppen ist durch eine schriftliche Bescheinigung (Anlage 2) des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten gegenüber der Leitung der Einrichtung nachzuweisen.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rhede in Kraft und gilt zunächst bis zum 19.04.2020.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

A. Allgemein

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder

auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonders relevanten Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, wo Kinder auf engem Raum in Kontakt miteinander treten.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

B. Im Besonderen

Zu Ziff. 1:

In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder zwar nicht schwer an COVID-19. Sie können jedoch ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Betreuungspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion zu verhindern.

Zu Ziff. 2:

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zutrittsbeschränkung zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreu-

ungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Andernfalls wäre die Maßnahme des Betretungsverbotes von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nicht effektiv, wenn sich die Kinder in unveränderter Anzahl dort zu Betreuungszwecken aufhalten würden.

Zu Ziff. 3:

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richtshofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Rhede, 19.03.2020

Bernsmann
Bürgermeister

Anlage

Bedarfsabfrage

Bescheinigung des Arbeitgebers

Anlage 1**Bedarfsabfrage Notfallgruppe**

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege
- Schulen für die Jahrgangsstufen 1 - 6

Daten des Kindes

Bitte verwenden Sie für jedes Kind ein einzelnes Formular.

Name Kind	Vorname Kind	Geburtsdatum Kind
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	

Daten der/des Sorgeberechtigten 1

Name,	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
Emailadresse (Bitte achten Sie auf Ihren Maileingang!)	Telefonnummer
Beruf	Arbeitgeber

Daten der/des Sorgeberechtigten 2

Name,	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
Emailadresse (Bitte achten Sie auf Ihren Maileingang!)	Telefonnummer
Beruf	Arbeitgeber

Anlage 2**Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers**

Arbeitnehmer/in

Vorname:			
Nachname:			
Geburtsdatum:			
Adresse:			
PLZ, Ort:			

Hiermit bestätige ich als Unterschriftsbefugte/r des unten aufgeführten Arbeitgebers,

Vorname:	
Nachname:	
dienstliche Adresse:	
Name des Arbeitgebers:	

dass die im Folgenden aufgeführte/n Person/en als Erziehungsberechtigte/r eine unabkömmliche Tätigkeit gemäß der Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15. März 2020 wahrnimmt zur Aufrechterhaltung von

- ☐ Energieversorgung (Strom, Gas, Kraftstoffversorgung)
- ☐ Wasserversorgung, Entsorgung
- ☐ Ernährungsversorgung, Hygiene
- ☐ Informationstechnik und Telekommunikation
- ☐ Gesundheitsversorgung
- ☐ Finanz- und Wirtschaftswesen
- ☐ Transport und Verkehr
- ☐ Medien
- ☐ staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)
- ☐ Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe

Ort; Datum

Unterschrift, Stempel des Arbeitgebers